

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Beschluss des Fakultätsrats
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
zum Außerkraftsetzen der Zwischenprüfungsordnung
(Zw-PO 2015) für den Studiengang „Rechtswissenschaft“

vom 11. Mai 2023

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Beschluss des Fakultätsrats
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
zum Außerkraftsetzen der Zwischenprüfungsordnung (Zw-PO 2015)
für den Studiengang „Rechtswissenschaft“**

vom 11. Mai 2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. Seite 135, ber. Seite 431), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. Seite 1475), hat der Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn folgenden Beschluss gefasst:

I. Regelung zum Außerkrafttreten der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang „Rechtswissenschaft“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 4. September 2015.

1. Die Zwischenprüfungsordnung (Zw-PO 2015) für den Studiengang „Rechtswissenschaft“ der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 4. September 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 34 vom 11. September 2015), im Folgenden „Zw-PO 2015“, tritt mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft.
2. Prüfungen gemäß Zw-PO 2015 können bis zum 30. September 2023 abgelegt werden.
3. Studierende, die nach Maßgabe der Zw-PO 2015 studieren, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 30. September 2023 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.
4. Studierende, die nach Maßgabe der Zw-PO 2015 studieren und ihr Studium bis zum 30. September 2023 nach der Zw-PO 2015 nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 21. April 2023 wird am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – wirksam.

J. von Hagen

Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen von Hagen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 21. April 2023 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 2. Mai 2023.

Bonn, 11. Mai 2023

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch